

[J. Liedgren, *Ärkekonungen av Danmark och det tyskromerska rikets indelning*, Hist. Tidskr. f. Finland 40 (1955) 76–77, veröffentlicht an dieser leider recht entlegenen Stelle einen (dänischsprachigen) Eintrag aus einer Kopenhagener Sammelhandschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. Der unbekannte Verfasser wiederholt darin die auch sonst durch Bild und Schrift dargelegte Theorie über den Aufbau des Hl. Römischen Reiches, wonach das Kaiserreich in Deutschland auf jeweils vier Säulen aus dem herzoglichen, markgräflichen, landgräflichen usw. bis herunter zum bauerlichen Stande beruhe; er ergänzt die Spitze dieses hierarchischen Aufbaues durch die Angabe, daß dem Kaiser selbst zunächst drei „Erzkönige“ (Dänemark, Frankreich, Ungarn) mit jeweils mehreren Suffragankönigen unterständen, wobei als Suffragane Dänemarks England, Schottland, Norwegen und Schweden genannt werden. Auffällig ist, daß diese Reichstheorie hier von einem dänischen Verfasser vertreten wird. Der schwedische Hrsg. des Textes möchte einen Zusammenhang mit der Krönung Christophs von Bayern (1443) zum *archirex Daniae* vermuten.

A. v. B.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

[Allgemeine Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 269. 2. Säkularrecht S. 279. 3. Kanonisches Recht S. 281. 4. Städteverfassung S. 283.]

[Th. Mayer-Maly, *Zur Rechtsgeschichte der Freiheitsidee in Antike und Mittelalter*, Österr. Zs. f. öffentl. Recht, Bd. 6, H. 3 (1954) 399–428. — Bei dieser Skizze handelt es sich mehr um eine vergleichende Gegenüberstellung der charakteristischen Ausprägungen des Freiheitsbegriffes auf der Grundlage typischer Entwicklungsstadien, die von der Antike bis zur Neuzeit reichen. Ebenso werden die Freiheitsgarantien des MA. den Grundrechten moderner Verfassungen — beide als Beschränkungen öffentlicher Gewalt — konfrontiert. Formulierungen griechischer und römischer Staatsdenker, sowie Aussprüche von Kirchenvätern und Päpsten wechseln mit Sinnprägungen neuerer Historiker und Juristen. Für die Erfassung des Freiheitsgedankens des MA. fußt M.-M. auf den bekannten Abhandlungen von Planitz, R. v. Keller, v. Schwerin, Tellenbach und A. Waas. Die Studie verrät jedoch unverkennbar eine besondere Betonung der römischen Freiheitsidee.

F. Merzbacher.

[E. H. Kantorowicz, *Mysteries of State, An Absolutist Concept and Its Late Mediaeval Origins*, The Harvard Theological Review 48 (1955) 65–91. — Die Geschichte des absolutistischen Begriffes der 'arcana imperii' ist nur ein Beispiel von vielen für die gegenseitigen Entlehnungen von Rechten und Maximen zwischen Kirche und Staat, wobei Glossatoren und Kommentatoren des kirchlichen wie des römischen Rechts eine entscheidende Rolle spielten. Aus dem reichen Material sei hier nur auf die Bedeutung des Begriffes des Staates als 'corpus mysticum' hingewiesen, der sich in vielfachen Abwandlungen bis in die Mitte des 13. Jhs zurückverfolgen läßt.

[E. H. Kantorowicz, *Deus per naturam, deus per gratiam, a Note on Mediaeval Political Theology*, The Harvard Theological Review 45 (1952) 253–277. — Die Studie verfolgt die Geschichte des dem sog. Yorker Anonymus entnommenen Satzes, daß der König *deus per gratiam* ist, Gott selbst dagegen *deus per naturam*; der Satz von der biblischen Grundlage des *homo imago dei* ausgehend, war ursprünglich auf den Menschen allgemein bezogen, wurde aber dann auf den König eingeschränkt. Auf anderem Gebiete ist eines der weitesttragenden Beispiele solcher ‚Einschränkung‘ der Satz 1. Kor. 2, 15 *Spiritualis indicat omnia, et ipse a nemine indicatur*, der später auf den Papst allein, und von hier aus auch auf den König eingeschränkt wurde.

R. M. K.